

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 124 (1973)
Heft: 1

Artikel: Über die Beschwerdeberechtigung in Forstrechtsfragen
Autor: Gygi, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767418>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über die Beschwerdeberechtigung in Forstrechtsfragen

Von F. Gygi, Bern

Oxf.: 93:932

I.

1. Die Beschwerdebefugnis entscheidet darüber, wer einen Verwaltungsentscheid anfechten und damit erreichen kann, dass eine Verwaltungsjustiz- oder Verwaltungsgerichtsinstanz über die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit des Verwaltungsbefundes zu urteilen hat. Der zur Beschwerde Legitimierte hat einen *Rechtsanspruch* auf die Überprüfung der ihm nicht zusagenden Verwaltungsanordnung durch eine Justizinstanz der Verwaltungsrechtspflege. Anfechtungsgegenstand könnte etwa eine Baubewilligung für einen Bau in Waldnähe oder eine Rodungsbewilligung sein. Man nennt solche Erscheinungen *Verwaltungsverfügungen*.

Die Beschwerdebefugnis gibt selbst dem spezialisierten Juristen subtile, nicht leicht verstehbare und abzugrenzende Probleme auf.

Die gesetzlichen Regelungen über die Beschwerdelegitimation haben seit Erlass des bernischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (1961) eine grundlegende Umgestaltung erfahren. Das gilt auch für die Regelung des Organisationsgesetzes der Bundesrechtspflege. Auf dieses Bundesgesetz ist die nachfolgende Betrachtung beschränkt. Zur Behandlung steht somit einzig die Befugnis zur Anfechtung von Verwaltungsverfügungen beim Bundesgericht. Angerufen wird das Bundesgericht mittels *verwaltungsgerichtlicher Beschwerde*. Vorausgesetzt ist ferner, dass die zur Anfechtung stehende Verfügung Forst- oder Waldbelange betrifft und infolgedessen den Schweizerischen Forstverein oder vielmehr seine Mitglieder interessiert.

Die Beurteilung der Zulassung von Verbänden zum Verfahren richtet sich nach dem geltenden Recht, das als Gegebenheit hingenommen wird. Es wird deshalb nicht gefragt, was auf diesem Gebiete geändert oder gar verbessert werden könnte oder sollte. Ebenso wenig interessiert hier, was diesem oder jenem unzulänglich oder unbefriedigend erscheinen mag, sondern allein die gesetzliche Ordnung ist hier zu prüfen. Dabei sei vorweggenommen, dass die derzeitige, erst 1968 getroffene Ordnung über die Beschwerdelegitimation eine brauchbare und vertretbare Weiterentwicklung des guten Ansatzes ist, den das bernische Verwaltungsrechtspflegegesetz geschaffen hat.

2. Man muss sich bewusst sein, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit als liberales Postulat aus dem Gedanken des Schutzes des einzelnen vor oder gegenüber der Verwaltung heraus entstanden und entwickelt worden ist.

Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist es hingegen nicht, dafür zu sorgen, dass es in allen Sparten der Verwaltung einwandfrei und rechtmässig zu und her geht, solange aussenstehende Private durch Mängel nicht unmittelbar tangiert sind. Über die gute Ordnung in Staat und Verwaltung hat das Parlament zu wachen; es sind besondere Dienste der Verwaltungskontrolle eingesetzt, die dem Bundesrat und dem Parlament bei der Ausübung der Verwaltungsaufsicht behilflich sind. Mindestens der Hauptstossrichtung nach wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit ihrem Ursprung nach jedenfalls nicht zur Wahrung und Befolgung des öffentlichen Interesses oder des Allgemeininteresses geschaffen, sondern um zu verhindern, dass durch unzulängliche Verwaltungsbesorgung private Interessen verletzt oder geschmälert werden.

Dieser Gedanke kommt im anerkannten Grundsatz der Verwaltungsrechtspflege zum Ausdruck, wonach die Verwaltungsgerichtsbeschwerde *keine Popularklage* abgibt. Die *Gerichtsbarkeit über die Verwaltung* verstand und versteht sich vorab aus dem Bedenken, eine verantwortungsbewusste Beamtenschaft könnte sich zu sehr von dem Bestreben leiten lassen, das Allgemeininteresse dem Einzelinteresse voranzustellen. Der Fall der gesetzwidrigen Begünstigung eines Privaten wurde kaum erwogen, sondern nur der der Benachteiligung des einzelnen gegenüber einer Überbetonung der öffentlichen Interessen.

3. Die Beschwerdebefugnis wird demnach folgerichtig inhaltlich dahin umschrieben, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Privaten nicht als Popularklage, sondern nur als *Interessentenklage* zum Schutze des Einzelinteresses zugelassen ist: Der Ausschluss der Anfechtung aller denkbaren Verwaltungshandlungen durch jedermann ist der Sinn der Umschreibung der Beschwerdelegitimation des Organisationsgesetzes der Bundesrechtspflege (Art. 103 lit. a OG). Danach steht die Anrufung demjenigen und *nur* demjenigen zu, der durch die angefochtene Verfügung *berührt* ist und ein *schutzwürdiges Interesse* an deren Aufhebung oder Änderung hat. Diese doppelte Anforderung schränkt den Kreis der Anfechtungsberechtigten auf die am konkreten Sachverhalt direkt Beteiligten ein, die daher eine *unmittelbare eigene und private* Veranlassung haben, die Rechtmässigkeit der Verwaltungsverfügung gerichtlich überprüfen zu lassen (BGE 98 Ib 58 E.2).

Die Eingrenzung der Beschwerdebefugnis bereitet vor allem dann Schwierigkeiten, wenn private Dritte gegen die Erteilung einer sogenannten begünstigenden Verfügung, ebenfalls an einen einzelnen, anrennen, so etwa der Nachbar gegen die Erteilung einer Baubewilligung oder der Konkurrent gegen die Zulassung eines neuen Gewerbe- oder Geschäftsbetriebes (BGE 97 I 592 f E.2).

Das Anfechtungsinteresse wäre etwa für die beiden nachstehenden Sachverhalte zu bejahen, wobei dies keineswegs heissen soll, der Anfechtungskläger würde mit seiner Klage dann auch durchdringen. Vielmehr verschafft die

Beschwerdelegitimation nur den Zugang zur justizmässigen Prüfung, ob die beanstandete Verfügung in Ordnung ist oder nicht.

a) Anfechtung einer Baubewilligung seitens des *benachbarten* Waldeigentümers, demgegenüber der Waldabstand verkürzt wird (BGE 96 I 547 f). Nicht dagegen können in einem derartigen Falle alle Waldeigentümer oder Waldfreunde Beschwerde führen, weil sie glauben, dass durch die Bewilligung dieses einen Hauses in Waldesnähe eine gefährliche Entwicklung eingeleitet werde. Sie sind nicht *unmittelbar* berührt, nicht durch ein zulängliches Eigeninteresse ausgewiesen. Unmittelbar tangiert, behelligt oder belästigt ist nur der Nachbar.

b) Die Nichtwiederwahl eines Dozenten an der Abteilung für Forstwirtschaft der ETH interessiert in erster Linie diesen selbst und sodann je nach seiner Beliebtheit, etwa als Examinator und neuerdings nach seiner gesellschaftspolitischen Auffassung über die Rolle der Wissenschaft, die Studentenschaft oder Teile derselben. Vielleicht interessiert sein Weggang auch den Schweizerischen Forstverein und sogar die Öffentlichkeit.

Wenn er aber den Abschied nimmt, so kann niemand mehr gegen die Nichtwiederwahl an die Verwaltungsgerichte gelangen. Hinter ihm — dem Nichtwiedergewählten — sind alle anderen nur in zweiter (Studenten), dritter (Forstverein) und letzter Linie (Allgemeinheit), also nur *mittelbar*, interessiert und damit unzureichend legitimiert (a. A. BGE 98 Ib 72). Es kann nur vom Willen des Dozenten selbst abhängen, ob er zu bleiben gedenkt und deshalb die Verfügung der Nichtwiederwahl anfechten will.

4. Nach den früheren Regelungen über die Beschwerdebefugnis konnte nur anfechten, *wer durch den beanstandeten Verwaltungsentscheid in seinen Rechten verletzt worden war*. Das war ein lange verkannter prozessrechtlicher Widersinn, indem die Zulassung zur Klage und Prüfung nicht davon abhängen kann, ob man den Prozess bereits gewonnen hat. Das wurde aber nach der bisherigen Regelung — «wer in seinen Rechten verletzt worden ist» — gefordert. Jetzt hängt die Klage lediglich von einem unmittelbaren, eigenen privaten *Interesse an der Prüfung* des Vorliegens einer solchen Rechtsverletzung ab. Damit ist vom Verfahren ausgeschlossen: wer aus einem *allgemeinen* oder *öffentlichen Interesse* heraus mit der Erteilung einer Bewilligung an einen Dritten nicht einverstanden ist.

Durch die Rodung einer grösseren oder geringeren Waldfläche sind höchstens — und wahrscheinlich nicht einmal immer — die Eigentümer der nächstgelegenen Grundstücke berührt. Es könnte jedoch keine Rede davon sein, dass alle oder nur die Mehrzahl der Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins unmittelbar dadurch berührt und betroffen wären, dass an einem ihnen unbekannten Ort einige Aren Wald abgeholzt würden, an einer Stelle, welche weit weg von den meisten Vereinsangehörigen liegt und ihnen keinen spürbaren Nachteil zufügt. Jedenfalls wäre dieses Interesse nur das

Anliegen der Allgemeinheit an der Erhaltung des Waldes wegen seiner bekannten mannigfachen Schutz- und Wohlfahrtswirkungen (Art. 3 FPG, Art. 1f FPV), sicher kein persönliches.

Genau dieses Allgemeininteresse ist dagegen von den Verwaltungsbehörden wahrzunehmen. Es durch Klage vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen, ist nach der Rechtsschutzordnung des Organisationsgesetzes gerade nicht Sache der Privaten. Das Gesetz will jedenfalls nach dieser Richtung hin die Popularklage keinesfalls zulassen (BGE 98 Ib 74). Man muss nach objektiver Würdigung der Sachlage durch die Verwaltungsanordnung wirklich betroffen sein, bestimmte Nachteile erleiden und sich nicht bloss allgemein, etwa als Freund des Waldes, betroffen fühlen. Wenn jede Verwaltungsverfügung von jedermann unter Berufung auf die Verletzung des Allgemeininteresses vor Gericht getragen werden könnte, müssten die Verwaltungsgerichte in den Beschwerden ersticken, und der Rechtsschutz würde lahmgelegt.

5. Die *Klagebefugnis der Verbände* ist eine Ableitung aus der Klagebefugnis der Privaten. Sie unterscheidet sich in den Voraussetzungen nicht von der Interessentenklage nach Art. 103 lit. a OG. Statt der einzelnen betroffenen Privaten kann ein Verein Beschwerde führen, wenn es nach den Statuten seine Aufgabe ist, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren, und wenn zusätzlich durch den beanstandeten Verwaltungsentscheid alle oder die Mehrzahl der Mitglieder unmittelbar betroffen sind (BGE 98 Ib 70). Der Verband ist insoweit eine gesellschaftliche Verbindung oder Vereinigung der Interessentenkläger. Werden also beispielsweise die Prämientarife der Haftpflichtversicherung allgemein erhöht, so bedeutet das für sämtliche Automobilisten eine Zusatzbelastung, aus der das Interesse an der Anfechtung des Genehmigungsbescheides des Eidgenössischen Versicherungsamtes über die Tarifierhöhung fliesst. Jeder Automobilist ist einwandfrei persönlich betroffen, und die Zulassung der Automobilverbände zur Beschwerdeführung — statt aller Automobilisten — bedeutet eine blosse verfahrensrechtliche Vereinfachung. Stets bleibt dabei offen — und hat nichts mit der Beschwerdebefugnis zu tun —, ob in Verletzung der gesetzlichen Ordnung übersetzte Tarifierhöhungen vom Versicherungsamt genehmigt worden sind, die Anfechtung also nicht bloss zulässig, sondern erfolgversprechend ist. Die Beschwerdebefugnis eröffnet den Weg zum gewonnenen und zum verlorenen Prozess; das kann eben erst die Prüfung erweisen, auf die lediglich die unmittelbar Interessierten Anspruch haben. Weil aber *jeder* einzelne Automobilist durch die Prämienerrhöhung tangiert ist, können sie im Rudel des Verbandes auf dem Beschwerdeweg vorgehen. Dagegen kann die unzureichende Betroffenheit einzelner zur Anfechtung gewillter Privater nicht dadurch behoben werden, dass sie sich zu einem Verband zusammenschliessen in der Meinung, das unzureichende Anfechtungsinteresse des einzelnen steigere sich in der Summierung aller Mitglieder zu einer genügend starken Anfechtungsberechtigung.

Fehlt das unmittelbare, eigene und private Interesse der Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins zur Anfechtung von forstrechtlichen Verfügungen zugunsten bestimmter Waldeigentümer, so vermöchte deshalb daran eine Statutenänderung — gemeint ist ein Auftrag zum Schutz der Forstinteressen — nichts zu ändern. Das Bundesrecht allein bestimmt, welche Art von Interessen die Beschwerdebefugnis begründen. Wenn die Beschwerdeberechtigung der Gesamtheit oder doch der Mehrheit der Mitglieder des Vereins kraft persönlichen Eigeninteresses gegeben wäre, könnten sie in den Statuten dem Verein diese Interessenwahrnehmung übertragen (BGE 98 Ib 70). Die Beschwerdebefugnis des Schweizerischen Forstvereins ist also unter dem Gesichtspunkt der *Interessentenklage* fraglos und eindeutig zu verneinen.

II.

1. Die Rodung von Waldareal wird durch die Forstgesetzgebung des Bundes nicht von vornherein untersagt. Es besteht kein absoluter und unabdingbarer Vorrang der für die Erhaltung der Waldflächen sprechenden Gründe und Überlegungen. *Private Bedürfnisse*, wie bauliche Ausnutzung oder Gewinnung von Bodenmaterialien (Kies, Lehm), können freilich nur ganz ausnahmsweise eine Ausreutung, verbunden mit der Verpflichtung zu Ersatzaufforstung gestatten (ZBl 1970 S. 113 f E.4, 140 ff E.2 und 3). Daneben fallen hauptsächlich *besondere öffentliche Belange* als Grund zur Rodung von Wald in Betracht; zum Beispiel Rodungen für Strassenbau, Versorgungsleitungen und Kraftwerke (BGE 98 Ib 127 ff), aber auch für Sportbahnen und Sportanlagen (BGE 96 I 506). Das Gesetz verlangt die *Abwägung der gegenüberstehenden Interessen*. Es würde eine Gesetzesverletzung bedeuten, wenn man Rodungsgesuche zum vornherein einfach ablehnen, die Walderhaltungsinteressen ausschliesslich gelten lassen würde. Der Wald kann nach dem klaren Willen des Gesetzes nicht unter allen Umständen unangetastet bleiben (Art. 31 FPG; Art. 24 ff FPV). Die eindeutige gesetzliche Ordnung verlangt von den Verwaltungsbehörden, dass sie Rodungsgesuche *zur Prüfung* entgegennehmen und nach allen rechtswesentlichen Gesichtspunkten untersuchen, ob Gründe für oder gegen die Rodung sprechen, genauer, ob die ausnahmsweise Rodung bewilligt werden kann.

2. Nach der Neuordnung des Forstpolizeigesetzes steht die Bewilligung zum Waldschlag für *Nichtschutzwaldungen* den Kantonsregierungen zu. Über das Schlagen von *Schutzwald* von mehr als 30 Aren haben die Bundesbehörden und von 30 Aren und weniger die Kantonsbehörden zu befinden (Art. 50 FPG, Art. 25bis FPV).

Diese Instanzen müssen also die Interessenlage beurteilen und entscheiden, ob im Einzelfall ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung eindeutig überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen ist (Art. 26 FPV; BGE 98 Ib 124, 96 I 506 ff). In jeder Entscheidungskompetenz ist die Irrtums-

möglichkeit unausweichlich eingeschlossen. Der Gesuchsteller kann und wird sich zur Wehr setzen, wenn er seine berechtigten Interessen als verletzt erachtet. Dafür steht ihm die *Interessenklage* offen (BGE 96 I 506).

Verkannt werden können aber auch die öffentlichen Interessen der Walderhaltung. Es fragt sich, ob dafür gesorgt ist, dass die Missachtung der Waldschutzbelange überprüft und nötigenfalls korrigiert werden kann (BGE 96 I 506).

3. Diesem Zweck dient vorerst die *Behördenbeschwerde* nach Art. 103 lit. b OG. Im Gegensatz zu der Privatinteressentenklage (vgl. BGE 98 I 69 E.2a) ist sie dazu bestimmt, die *richtige Anwendung des öffentlichen Rechtes* des Bundes und die *Beachtung der öffentlichen Interessen* durchzusetzen.

Die Behördenbeschwerde greift indessen im allgemeinen nur *gegenüber kantonalen Entscheidungen* ein, also im Falle von Rodungen von Nichtschutzwaldungen oder Schutzwaldflächen von höchstens 30 Aren. Sie versagt dagegen — jedenfalls teilweise — für Schutzwaldrodungen, welche die *eidgenössischen Behörden* bewilligen. Insoweit ist durch die Behördenbeschwerde die Befolgung der Grundsätze und Interessen des Forstrechtes nicht sichergestellt (BGE 96 I 506). Jedenfalls stünde dem eidgenössischen Forstinspektorat kein Beschwerderecht gegen einen Departementalentscheid zu. Eine dem Departement untergeordnete Instanz kann nicht gegen die Entscheidung der übergeordneten Amtsstelle Beschwerde an das Bundesgericht führen.

Dagegen muss aus dem Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (Art. 12 NHG vom 1. Juli 1966) geschlossen werden, dass gegen die Bewilligung von Rodungen von Schutzwald, erteilt durch Bundesbehörden, sowohl die dadurch *benachteiligten Gemeinden* (BGE 98 Ib 15 f, 124) als auch die *Kantone* (Art. 12 Abs. 2 NHG) Beschwerde führen können. Die Beschwerde nach Natur- und Heimatschutzgesetz umschliesst ebenfalls die Forstbelange (BGE 98 Ib 125).

Das reicht ausserordentlich weit und geht über die Vorschrift des Verwaltungsrechtspflegegesetzes hinaus, derzufolge — grundsätzlich — *kantonalen Behörden* keine Beschwerdebefugnis zusteht (BGE 98 Ib 69; 97 I 106 f E.2).

Eine eigentliche Behördenbeschwerde könnte indessen jedenfalls nicht vom Schweizerischen Forstverein ergriffen werden. Er hat nicht Behörden-eigenschaft. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang aber, dass die *Forstinteressen der Allgemeinheit* im Rechtsschutzverfahren des Bundes durch die Behördenbeschwerde weitreichend berücksichtigt worden sind.

III.

1. Der Schweizerische Forstverein könnte die Beschwerdeberechtigung einzig nach Massgabe des Art. 103 lit. c OG erlangen.

Es bedürfte dazu einer ausdrücklichen *Vorschrift des Bundesrechtes*, die ihm diese Beschwerdelegitimation zuerkennen würde (BGE 98 Ib 69). Ob dazu eine Vorschrift mit Gesetzesrang erforderlich wäre oder ob der Verordnungsweg ausreichen würde, kann dem Gesetz nicht eindeutig entnommen werden. Die massgebende Bestimmung (Art. 103 lit. c OG) spricht ganz allgemein von Bundesrecht, womit auch eine Verordnungsvorschrift genügen könnte, um einer Organisation das Beschwerderecht zu verschaffen. So verfuhr man bisher jedenfalls in der Praxis (vgl. *A. Grisel: Droit administratif suisse* S. 479, 505). Wer für eine derart folgenschwere Einwirkungsbefugnis auf Verwaltungsentscheide zumindest eine klare gesetzliche Grundlage verlangen wollte, könnte dafür anführen, dass die gesetzliche Ausdrucksweise nach den Beratungen der parlamentarischen Kommissionen mit *Bundesrecht* eher sagen wollte, dass jedenfalls *nicht* das *kantonale Recht* dazu berufen sei zu bestimmen, wem die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zustehe. Dann wäre mit *Bundesrecht* nicht zwangsläufig jede Bundesrechtsquelle, also nicht unbedingt auch das Verordnungsrecht, gemeint.

Diese Beschwerdezuständigkeit bestimmter Organisationen nach Art. 103 lit. c OG könnte vor allem in den *Dienst ideeller Interessen und Zwecke* gestellt werden. Ferner vermöchte man auf diese Weise die vermerkte *Lücke im System der Behördenbeschwerde* zu schliessen, indem diesen Organisationen auch die Wahrung öffentlicher Interessen durch Bundesrecht überantwortet werden kann (vgl. II 3 hiavor).

2. Nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz können indessen — von Gemeinden und Kantonen abgesehen — bereits die gesamtschweizerischen *Vereinigungen des Natur- und Heimatschutzes die Erteilung von Rodungsbewilligungen* dem Bundesgericht zum Entscheid unterbreiten, ja überhaupt dort die Verletzung der Forstgesetzgebung des Bundes rügen (BGE 98 Ib 124 f, 96 I 502, 691). In den Fällen Thyon und Reusstal ist es auch so gehalten worden. Die Rodung konnte nicht mangels Beschwerdemöglichkeit nicht verhindert werden. Die Regelung über die Beschwerdebefugnis hat den Fall Thyon nicht zu verantworten!

Nun besagt das Natur- und Heimatschutzgesetz ausserdem, dass die Beschwerde an das Bundesgericht den gesamtschweizerischen Vereinigungen zustehe, die sich statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz oder *verwandten, rein ideellen Zwecken* widmen. Nach den derzeitigen Statuten befasst sich der Schweizerische Forstverein mit der Förderung der Waldwirtschaft, der Entwicklung der beruflichen Kenntnisse und der Pflege der Freundschaft. Ob durch eine *Ausweitung* der Zweckbestimmung der Organisation auf den Schutz und die Erhaltung des Waldes die Beschwerdebefugnis nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz erlangt werden könnte, erscheint zweifelhaft, weil dieser Zweck zu den anderen, nicht rein ideellen hinzuträte. Nach dem Gesetz hat sich jedoch die Organisation *rein ideellen* Zielen zu widmen. Das Bundesgericht ist nach der jüngsten Praxis aus Gründen der

Rechtssicherheit darauf bedacht, den Kreis der nach Massgabe des Natur- und Heimatschutzgesetzes beschwerdeberechtigten Vereinigungen und Organisationen in einem überblickbaren Rahmen zu halten und nicht zu stark anwachsen zu lassen (BGE 98 Ib 124 f). Völlig auszuschliessen ist jedoch nicht, dass sich durch eine Statutenänderung der Schweizerische Forstverein die Beschwerdelegitimation des Natur- und Heimatschutzgesetzes zunutze machen könnte. Er träte damit zu anderen privaten Organisationen sowie den Gemeinden und Kantonen hinzu, die bereits in der Lage sind, gegen Rodungsbewilligungen vorzugehen.

IV.

1. Zur Nutzlosigkeit der Beschwerden im Fall *Thyon* ist es — wie bereits vermerkt — nicht gekommen, weil die Beschwerdebefugnis zum Schutz der ideellen Interessen im Organisationsgesetz unzulänglich geregelt wäre. Der Schweizerische Bund für Naturschutz und der Bund für Heimatschutz haben innerhalb der Rechtsmittelfrist Beschwerde erhoben. Zu diesem Zeitpunkt waren die 82 000 m² Schutzwald aber bereits abgeholzt. Sonderbarerweise hatte das Eidgenössische Departement des Innern die gesuchstellenden Gemeinden zwei Wochen vor der Eröffnung des schriftlichen Bewilligungsentscheides auf telephonische Anfrage vergewissert, dass die Rodung gestattet werde. Bevor der förmliche Entscheid eröffnet und die Anfechtung überhaupt möglich war, hatten die Gemeinden die Bäume bereits entfernt. Damit war dem Bundesgericht auch verwehrt, *vorsorgliche Massnahmen* zur Erhaltung des bestehenden Zustandes zu treffen (Art. 94 in Verbindung mit Art. 111 und 113 OG). Es nahm die Gelegenheit wahr, mit aller Deutlichkeit herauszustellen, dass inskünftig von einer Bewilligung solange nicht Gebrauch gemacht werden dürfe, als dagegen noch Beschwerde erhoben werden könne (BGE 96 I 510 f). Gerade deswegen müsse jedoch der Kreis der Anfechtungsberechtigten überblickbar sein, da die Beschwerdefrist erst zu laufen beginne, wenn die beschwerdebefugte Organisation von der Rodungsbewilligung zufällig Kenntnis erhalte (BGE 98 Ib 125).

Diesem Mangel und der augenscheinlichen Beeinträchtigung der Rechtssicherheit liesse sich freilich dadurch begegnen, dass Rodungsgesuche und Rodungsbewilligungen im Bundesblatt veröffentlicht würden, die dann von dieser Kenntnissgabe an als bekannt zu gelten hätten. Sache der zur Beschwerde berufenen Organisationen wäre es, alle diese Publikationen zu verfolgen, abzuklären und zu entscheiden, ob sie sich in das Verfahren einschalten wollten. Sie müssten sich also entsprechend organisieren.

2. Im Falle *Thyon* und im Falle *Reusstal* scheiterten die eingereichten Beschwerden aber auch deswegen, weil die Forstgesetzgebung der Verwaltung in beträchtlichem Masse einen Entscheidungsspielraum und Ermessensfreiheit bei der Bewilligung dieser Gesuche einräumt. Von Wertungen der Sachlage weicht das Bundesgericht nur ab, wenn sie ihm *sachlich unvertretbar* erscheinen (BGE 98 Ib 128 ff; 96 I 506 ff).

Résumé

La qualité pour recourir d'après la Loi fédérale d'organisation judiciaire (OJ) dans le domaine de la police des forêts

1. La qualité pour recourir détermine qui a le droit de former un recours de droit administratif au Tribunal fédéral contre les décisions administratives (par exemple autorisations de défricher). Elle ouvre la voie pour que le Tribunal fédéral contrôle la légalité d'un acte administratif. Relevant exclusivement de la procédure, le droit de recours est nettement distinct des questions de fond.

2. La qualité pour recourir n'est pas accordée à tous sans distinction (action populaire) mais seulement à ceux qui sont *atteints* par la décision attaquée et ont un *intérêt digne de protection* à ce qu'elle soit annulée ou modifiée (art. 103 lit. a OJ).

L'intérêt du recourant est reconnu si sa situation de droit *ou de fait* peut être influencée *directement* par le sort de la cause, que son intérêt soit protégé ou non par une disposition de fond.

3. Les mêmes critères valent pour le droit de recours des associations qui ont pour but statuaire de protéger les intérêts de leurs membres. (Tous ou la plupart des sociétaires doivent être *touchés* par l'acte administratif.)

4. Le droit de recours d'après l'art. 103 lit. a assure principalement la *protection de l'administré* contre les empiétements des autorités publiques.

Ont qualité pour recourir pour la sauvegarde de *l'intérêt public* à la protection des forêts:

a) le *département fédéral* compétent contre les décisions prises en dernière instance cantonale (art. 103 lit. b OJ).

Les compétences cantonales en la matière sont toutefois restreintes.

b) les *cantons*, les *communes* et les *associations d'importance nationale* qui, aux termes de leurs statuts, se vouent à la protection de la nature et du paysage *par pur idéal*, contre les décisions administratives cantonales ou fédérales (par exemple, autorisations de défricher) (art. 12 al. 1 et 2 Loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage).

La Société forestière suisse ne se voue pas, aux termes de ses statuts, à la protection de la nature *par pur idéal*.

5. Jusqu'à maintenant la législation fédérale ne contient aucune disposition accordant expressément le droit de recours à la Société forestière suisse (art. 103 lit. c OJ).

6. *Sauvegarde des intérêts du recourant pendant le litige*: L'autorisation de défricher ne déploie ses effets que lorsqu'elle ne peut plus être attaquée (ATF 96 I 511).